

Benutzungsentgelte (Entgeltordnung) für das Donaustadion

Der Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales des Gemeinderats hat am 21. März 2012 die Benutzungsentgelte für das Donaustadion, gültig ab 01. Juli 2012, wie folgt festgesetzt:

1. Das Grundentgelt für die Nutzung des Ulmer Donaustadions beträgt im Regelfall (Fußballheimspiel bis zur Regionalliga, Leichtathletikwettkampf auf regionaler Ebene, Ausrichter je-weils ein eingetragener Ulmer Sportverein) 500 Euro (netto) pro Veranstaltungstag.
2. Vom Grundentgelt kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung vorgenommen werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn nur Teile/Teilbereiche des Stadions genutzt werden, kein Eintritt und/oder Startgeld verlangt wird oder nur geringe Zuschauerzahlen zu erwarten sind.
Die Festschreibung des jeweiligen Entgeltes erfolgt in der Nutzungsgenehmigung für das Ulmer Donaustadion
3. Bei Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung kann ein entsprechendes höheres Grundentgelt festgesetzt werden. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere das Zuschauer-/Besucheraufkommen sowie die Eintrittsgelder bzw. Teilnahmegebühren und die allgemeine Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Ulm. Das Entgelt wird dann entsprechend mit dem jeweiligen Verband/Veranstalter verhandelt und gegebenenfalls im Rahmen der städtischen Zuständigkeitsordnung dem Gemeinderat der Stadt Ulm oder dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Eine endgültige Festschreibung des Entgeltes erfolgt dann im Rahmen des zu schließenden Veranstaltungs-/Mietvertrages.
4. Die Nutzung für sportliche Wettkämpfe und den Spielbetrieb von Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon ob sie unter der Woche oder am Wochenende durchgeführt werden, ist grundsätzlich entgeltfrei. Ausrichter/Veranstalter muss hierbei ein eingetragener Ulmer Sportverein oder eine Schule in städtischer Trägerschaft sein. Bei Schulen die nicht in städtischer Trägerschaft sind, kann ein entsprechendes Entgelt verlangt werden.
5. Bei kommerziellen Veranstaltungen, Firmenevents, Messen oder Ausstellungen ist grundsätzlich das Doppelte des Grundentgeltes, also mindestens 1.000 Euro (netto) je Veranstaltungstag, zu entrichten. Bei der Bemessung des Entgeltes ist hier vor allem auch die Anzahl der Besucher/Zuschauer und das Eintrittsgeld/Teilnahmegebühr für die jeweilige Veranstaltung zu berücksichtigen. Hier besteht zudem die Möglichkeit sämtliche Nebenleistungen (Strom, Wasser, Personal etc.) an den Veranstalter nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen sowie Auf- und Abbautage in Rechnung zu stellen.
6. Grundsätzlich zu erstatten ist die Nutzung des Flutlichtes sowie die bei Nutzungen/Veranstaltungen am Wochenende anfallenden Reinigungsleistungen durch die Veranstaltung. Dies gilt grundsätzlich auch für Veranstaltungen an denen nur Kinder und Jugendliche beteiligt sind.

Die Nutzungspauschale für das Flutlicht beträgt dabei 200 Euro (netto) je Veranstaltungstag.

Die Abrechnung der Reinigungsleistung richtet sich nach dem Umfang der Nutzung und der in Anspruch genommenen Räume. Derzeit sind grundsätzlich für alle Veranstaltungen (auch Kinder und Jugendliche) die nachstehenden Sätze gültig: Räumlichkeit	Preis (netto)
Haupttribüne Umkleiden, Duschen, Toiletten, Flur/Eingangsbereich	80 Euro
Zuschauertoiletten Haupttribüne (Herren/Damen)	10 Euro
Zuschauertoilettenanlage Block G,I und H je	15 Euro
Zuschauertoilettenanlagen Gegentribüne	35 Euro

Sollten Verschmutzungen und Verunreinigungen vorhanden sein, die über das Maß einer Regelnutzung hinausgehen, kann die Reinigungsgebühr entsprechend angepasst werden.

7. Die Abrechnung der Trainingsnutzung erfolgt weiterhin im Rahmen der Sportförderrichtlinien der Stadt Ulm. Der Verrechnungssatz beträgt dabei 6 Euro (netto) je Nutzungsstunde.

Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Ulm stehen und das Ulmer Donaustadion für den Schulsport nutzen, haben je Nutzungsstunde den Verrechnungssatz von 6 Euro (netto) zu entrichten.